

Sonderausgabe Tax News+ Änderungen Werbesteuer: frühere Berechnungen erneut zu prüfen lohnt sich

Im Gegensatz zu dem monatlich erscheinenden, ausführlicheren Tax News+, bemühen wir uns mit dem Sonderausgabe Tax News+ unverzüglich, jedoch nur kurz und bündig über Änderungen von Rechtsnormen zu informieren, die Ihr Unternehmen betreffen.

Hiermit teilen wir unsere Mandanten mit, dass der **Gesetzesentwurf („Entwurf“)**, der die geplanten Änderungen zum Gesetz XXII/2014 über die Werbesteuer („WerbeStGes.“) enthält, [auf der Homepage der Regierung](#) unter veröffentlicht wurde. Bis zum 9. Mai 2015 werden Stellungnahmen zum Entwurf angenommen.

Der Entwurf entstand als Reaktion auf die von der **Europäischen Kommission eingeleitete Untersuchung**, bei der geprüft wurde, ob die Bedingungen des progressiven Steuersatzes sowie der Berücksichtigung des Verlustvortrags als Faktor zur Minderung der Bemessungsgrundlage zu missbräuchlich gewährten oder dem Binnenmarkt entgegenstehenden staatlichen Unterstützungen führen würden. **Der Entwurf enthält diverse neue Regelungen und Auswahlmöglichkeiten, die die Steuerpflicht der Steuersubjekte – eventuell auch schon für das Steuerjahr 2014 - entscheidend beeinflussen können, sodass es sich empfiehlt, Finanzmodelle, frühere Berechnungen und Budgetpläne erneut zu prüfen.**

Im Entwurf wird vorgesehen, **die Steuerbemessungsgrundlage für Steuerpflichtige, die Werbung veröffentlichen, auf einen Wert von 100 Millionen herabzusetzen** (Einkünfte, die werbesteuerpflichtig sind, jedoch dieses Limit nicht überschreiten, wären mit einem Steuersatz von 0% zu versteuern), und für **den Fall, dass die Bemessungsgrundlage diesen Schwellenwert überschreitet, einen einheitlichen Steuersatz von 5,3% einzuführen..** Darüber hinaus würde durch den Entwurf **der Steuersatz, der im Falle der Beauftragung von Werbung anzuwenden ist – sofern keine Erklärung oder Meldung vorliegt und die Werbeagentur auch nicht im behördlichen Register geführt wird – von den bisher vorgesehenen 20% auf 5% herabgesetzt wird.** Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, dass Gesellschaften, die nach dem **Körperschaftsteuergesetz als verbundene Unternehmen gelten, nur in dem Falle verpflichtet wären, die von ihnen zu entrichtende Werbesteuer auf der Grundlage der kumulierten Bemessungsgrundlage zu berechnen, wenn ihr Verhältnis als verbundene Unternehmen nach dem 15. August 2014 durch Spaltung zustande gekommen ist.** Schließlich würden dem Entwurf entsprechend auch die von der Europäischen Kommission bemängelte Regelungen **aus dem WerbeStGes gestrichen, laut derer nur diejenigen Steuerpflichtigen 50% ihres Verlustvortrags von der Steuerbemessungsgrundlage für das Jahr 2014 abziehen dürften, deren Ergebnis vor Steuern für das Jahr 2013 bei Null oder im Negativbereich lag.**

Laut dem Entwurf würde es der **Entscheidung der Steuerzahler überlassen, ob sie für die Steuerjahre, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen, d.h. im Jahre 2014 und 2015 begannen, ebenfalls die gesenkten Steuersätze sowie die neue Regelung für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bei verbundenen Unternehmen anwenden wollen** (diese Regelung bezieht sich allerdings nicht auf den Steuersatz für die Steuerpflicht der Auftraggeber). Darüber hinaus **könnten Steuerpflichtige auch für das Steuerjahr 2014 entscheiden, ob sie die ab dem 1. Januar 2015 geltenden Änderung des Körperschaftsgesetzes anwenden, laut derer ohne eine entsprechende Erklärung die Werbekosten in**

Bezug auf die Körperschaftssteuer nur dann nicht abzugsfähig wären, wenn sie im Steuerjahr (nachdem die Kosten für das Jahr 2014 zeitanteilig subtrahiert wurden) einen Wert von 30 Millionen Forint übersteigen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die sich nicht für die rückwirkende Anwendung des geänderten Steuersatzes entscheiden, können die oben aufgeführten neuen Regelungen ab Inkrafttreten des Entwurfs für den zeitanteilig berechneten Teil der Bemessungsgrundlage – der tagesanteilig festgelegt wird - anwenden. Im Zusammenhang mit dem Verlustvortrag sieht der Entwurf vor, dass diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich die Steuerbemessungsgrundlage für das Jahr 2014 ändert, anhand der Änderung des Entwurfs (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschränkung nun wegfällt), ihre Steuerpflicht im Rahmen einer Eigenrevision korrigieren können.

Es ist daher empfehlenswert, früher berechnete Steuerpflicht oder das Entfallen der Steuerpflicht – insbesondere vor dem Hintergrund der Auswahlmöglichkeiten, die der Gesetzesentwurf bietet – erneut zu überprüfen. Wir stehen jederzeit gerne bereit, unseren Mandanten etwaige Fragen zu den oben dargestellten Inhalten zu beantworten.

Sofern Sie im Zusammenhang mit den obigen Themen Fragen haben oder Anmerkungen machen wollen, wenden Sie sich bitte an unsere Experten:

Dr. Attila Kövesdy

Leitender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www2.deloitte.com.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfang. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.